

Satzung



des Kreisjagdvereins Wolfhagen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kreisjagdverein Wolfhagen e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3963 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wolfhagen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Wirkungskreis des Vereins ist der Landkreis Kassel, Kreisteil Wolfhagen.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen, durch den besonderen Schutz von Pflanzengesellschaften und der Wahrung der Landeskultur im Rahmen der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie die Anleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft zu sachgerechter Jagdausübung im Sinne von § 1 des Bundesjagdgesetzes unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
- c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf den unter a) genannten Gebieten sowie auf den Gebieten der Jagdkunde und der Wildbiologie;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Zusammenarbeit aller Naturschutzverbände auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene sowie die Interessenvertretung des Jagdwesens und der Jägerschaft in Staat und Gesellschaft.
- e) Beratung der Mitglieder in allen jagdlichen Fragen und Schlichtung von Streitigkeiten jagdlicher Art unter den Mitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Gerichtsstand für alle Streitfälle mit dem Kreisjagdverein Wolfhagen e.V. ist Wolfhagen.

§4 Mitgliedschaft

Jedermann, der bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied an, dass der Verein seine persönlichen Daten aus der Beitrittserklärung elektronisch speichert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins erworben haben;
- b) Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen zu a) nicht erfüllen;
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt voraus, dass sich die vorgeschlagene Person auf hervorragende Weise um den Verein und die von diesem verfolgten Ziele verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages erworben.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.

§6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, im ersten Viertel des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alle übrigen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung für besondere Vereinszwecke beschlossenen Umlagen zu zahlen.

Die Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderläuft und dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es insbesondere, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, sowie über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerks zu beachten. Darüber hinaus hat es – auch in

seinem Verhalten anderer Personen gegenüber – alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen der Jägerschaft zu verletzen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten ist und länger als sechs Wochen ab Mahnung in Rückstand bleibt;
- b) gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat;
- c) Ansehen und Interesse des Vereins schwer geschädigt hat;
- d) wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden im Verein gegeben hat.

Der Ausschluss erfolgt durch einen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss. Vor dem Beschluss muss das Mitglied schriftlich oder mündlich gehört werden. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei dem Vorstand des Vereins einzulegen, der sie zum Gegenstand der nächsten Hauptversammlung zu machen hat, die endgültig mit Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassierer(in)
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Beisitzer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung in geheimer Wahl schriftlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmenentscheidet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, in der zu regeln ist, wie Aufgaben im Vorstand verteilt, Unterschriftskompetenzen geregelt und kassenwirksame Modalitäten abzuwickeln sind.

Dem Vorstand stehen die von der Mitgliederhauptversammlung gewählten Beauftragten als Beirat beratend zur Seite. Der Vorstand soll die Beauftragten mindestens vierteljährlich, die Leiter der Hegegemeinschaften mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederhauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung, Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung wird alljährlich einmal im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederhauptversammlung hat zu beschließen über:

- die Genehmigung der Geschäfts- und Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren,
- die turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes.

Für besondere, immer wiederkehrende Aufgaben können von der Hauptversammlung besondere Ausschüsse oder Beauftragte gewählt werden, beispielsweise für die Bläsergruppe, die Äsungsberatung, die Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, das Hundewesen, das Schiesswesen, den Naturschutz, für die Jungjäger-Ausbildung und für gesellschaftliche Angelegenheiten.

Die Frist zur Einberufung der Mitgliederhauptversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung ist jedem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nur diese sind zur Stimmabgabe berechtigt. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Fragen zu entscheiden sind, die in dieser Satzung der Zuständigkeit der Hauptversammlung zu überlassen sind oder welche grundsätzliche oder weitgehende Bedeutung haben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 15 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung, die vor allem der Unterrichtung der Mitglieder über jagdliche Tagesfragen, dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch, der Belehrung und Anregung dienen soll, behandelt außerdem laufende Angelegenheiten, soweit diese nicht der Zuständigkeit einer Hauptversammlung vorbehalten sind.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederhauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung verzeichnet sein.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder.

Mit der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des Restvermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 08.04.2016 beschlossen worden und löst die Satzung vom 28.03.2002 ab.